

Prüfung des ihm als Rechtsgrundaussweis vorgelegten Vertrages. Gegebenenfalls hat er keine endgültige Eintragung im Hauptbuch ohne Zustimmung der erwähnten Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Handelt es sich gar um die Veräusserung oder Rückübertragung des ganzen Stiftungsvermögens, wie hier, so ist der Fortbestand der Stiftung überhaupt in Frage gestellt. In solchen Fällen hat notwendig die (nicht ohne weiteres mit der Aufsichtsbehörde identische) nach Art. 85/86 ZGB zuständige Behörde mitzuwirken. Wird freilich dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis kein Vertrag, sondern ein eigentliches Urteil vorgelegt, so darf wohl in der Regel angenommen werden, der Richter habe der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme im Prozesse eingeräumt. Bei einer andern, auf Parteierklärungen beruhenden Art der Prozesserledigung dagegen hat der Grundbuchführer stets darauf zu achten, wer namens der Stiftung gehandelt hat. Und wenn bei einem die Übertragung des ganzen Stiftungsvermögens auf eine andere Person, allenfalls die Rückübertragung auf den Stifter vorsehenden gerichtlichen Vergleich oder dergleichen lediglich der Stiftungsrat oder ein anderes Organ der Stiftung die von dieser ausgehende Erklärung abgegeben hat, ist vor jeder endgültigen Eintragung die Stellungnahme der nach Art. 85/86 ZGB zuständigen Behörde abzuwarten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

71. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Dezember 1945 i. S. « Winterthur » Lebensversicherungs-Gesellschaft gegen Zug, Regierungsrat.

Grundpfand: Vereinbarungen über das « Nachrücken in den Nebenrang » können im Grundbuch vorgemerkt werden (Art. 814 Abs. 3 ZGB). Bedeutung solcher Vereinbarungen.

Gage immobilière: Convention donnant au créancier dont l'hypothèque est inscrite dans le même rang que d'autres titres le droit de profiter de la garantie afférente à ces titres dans le cas où ils viendraient à être radiés, le propriétaire s'engageant ainsi à ne pas disposer de la fraction de la case devenue libre à la suite de cette radiation. Possibilité d'annoter cette convention au registre foncier (art. 814 al. 3 CC).

Pegno immobiliare: Convenzione che dà ad un creditore pignoratizio, il cui titolo si trova in grado eguale con altri titoli, il diritto di beneficiare del fatto che un posto è diventato libero per l'estinzione d'uno di questi titoli. Possibilità di annotare questa convenzione nel registro fondiario (art. 814 cp. 3 CC).

A. — Am 11. Juni 1945 beantragten die Rekurrentin und die Baugenossenschaft Alpenstrasse in Zug beim Grundbuchamte des Kantons Zug, auf dem Blatte der im Eigentum der Baugenossenschaft stehenden Liegenschaft « Christoforus » in Zug seien zugunsten der Rekurrentin folgende Grundpfandrechte einzutragen :

a) drei Namensschuldbriefe von je Fr. 100,000.—, zwei solche von je Fr. 50,000.— und ein solcher von Fr. 20,000.— alle im I. Rang,

b) ein Namensschuldbrief von Fr. 20,000.— und zwei solche von je Fr. 10,000.—, diese drei Titel im II. Rang,

c) sechs Inhaberschuldbriefe von zusammen Fr. 40,000.— im III.-VIII. Rang.

Für die Titel im I. und II. Rang sollte das « Nachrückungsrecht in den Nebenrang » vorgemerkt werden, ausserdem für die Titel im II.-VIII. Rang das Nachrückungsrecht gegenüber dem jeweiligen Vorrang.

B. — Am 30. Juli 1945 lehnte das Grundbuchamt die Vormerkung des für die Titel im I. und II. Rang vorgesehenen « Nachrückungsrecht in den Nebenrang » ab, « weil Gesetz und Verordnung das Nachrücken von Grundpfandrechten nur von einer Pfandstelle zur andern, nicht aber innerhalb der gleichen Pfandstelle selbst kennt ».

Der Regierungsrat des Kantons Zug als kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde der Rekurrentin gegen diesen Entscheid am 27. August 1945 abgewiesen.

C. — Mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das

Bundesgericht beantragt die Rekurrentin, das Grundbuchamt sei anzuweisen, das streitige Nachrückungsrecht im Grundbuch vorzumerken. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement befürwortet die Gutheissung, der Regierungsrat des Kantons Zug die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 813 Abs. 1 ZGB ist die pfandrechtliche Sicherung auf die Pfandstelle beschränkt, die bei der Eintragung angegeben wird. Hieraus wird in Art. 814 Abs. 1 und 2 ZGB die Folgerung gezogen, dass bei Löschung eines Grundpfandes, dem andere im Range nachgehen, der nachfolgende Grundpfandgläubiger keinen Anspruch darauf hat, in die Lücke nachzurücken, sondern dass anstelle des getilgten vorgehenden Grundpfandes ein anderes errichtet werden darf. Was Rechtens ist, wenn von mehreren gleichrangigen Grundpfandrechten eines gelöscht wird, sagt das Gesetz nicht besonders. Aus dem Grundsatz der festen Pfandstellen (Art. 813 Abs. 1 ZGB) folgt jedoch, dass in einem solchen Falle die übrig gebliebenen Grundpfandgläubiger des betreffenden Ranges nicht beanspruchen können, diesen Rang inskünftig allein einzunehmen, sondern dass der Eigentümer ohne ihre Zustimmung ein Grundpfandrecht vom gleichen Range und vom gleichen Betrage wie das gelöschte neu errichten darf. Art. 814 Abs. 1 und 2 ZGB sind hier also entsprechend anzuwenden.

2. — Art. 814 Abs. 3 ZGB gestattet es, « Vereinbarungen über das *Nachrücken* von Grundpfandgläubigern » (conventions donnant aux créanciers *postérieurs* le droit de profiter des cases libres, convenzioni che danno ad un creditore il diritto di subentrare in un posto *anteriore*) abzuschliessen und ihnen durch Vormerkung im Grundbuch dingliche Wirkung zu verleihen. Grundpfandgläubiger « rücken » im eigentlichen Sinne des Wortes nur dann « nach », wenn sie in die Lücke eintreten, die durch

Löschung eines vorgehenden Pfandrechts entstanden ist. Art. 814 Abs. 3 ZGB gilt also bei wörtlicher Auslegung nach allen drei Gesetzesfassungen nur für Vereinbarungen über den Eintritt in eine vorgehende Pfandstelle. Vereinbarungen, die einem Gläubiger Anspruch darauf geben, dass anstelle eines gelöschten Nebenpfandrechts kein neues errichtet wird (— was die Kanzleisprache als Berechtigung zum « Nachrücken in den Nebenrang » bezeichnet —), fallen, wie das Grundbuchamt und die Vorinstanz zutreffend erklärt haben, nicht unter den Gesetzeswortlaut. Der Umstand, dass das Gesetz nur auf den Fall der Löschung eines vorgehenden Pfandrechts Bezug nimmt, ist bei Art. 814 Abs. 3 wie bei Art. 814 Abs. 1 und 2 ZGB daraus zu erklären, dass der Gesetzgeber an den (weniger häufigen) Fall der Löschung eines von mehreren gleichrangigen Pfandrechten nicht gedacht hat. Es lassen sich keine sachlichen Gründe dafür finden, Vereinbarungen über das « Nachrücken in den Nebenrang » anders zu behandeln als solche über das Nachrücken in den Vorrang.

a) Die Grundpfandgläubiger jeden Ranges können daran, dass anstelle eines gelöschten Nebenpfandrechts kein neues errichtet werden darf, ein ähnliches Interesse haben wie die Gläubiger des zweiten und der nachfolgenden Ränge am Nachrücken in die vordern Ränge. Während die Pfandsicherheit beim Nachrücken in den Vorrang dadurch erhöht wird, dass der Höchstbetrag der vorgehenden Pfandrechte (Pfandvorgang) abnimmt, bringt der Ausschluss der Neubesetzung einer frei gewordenen Nebenpfandstelle den verbleibenden Gläubigern des betreffenden Ranges den Vorteil, dass der Gesamtbetrag der Forderungen, die (gegebenenfalls anteilmässig, Art. 817 Abs. 2 ZGB) aus dem Überschuss des Pfanderlöses über die vorgehenden Pfandforderungen zu befriedigen sind, endgültig um den Betrag des gelöschten Nebenpfandrechts vermindert bleibt. Die Möglichkeit, den Ersatz eines gelöschten Nebenpfandrechts durch ein neues vertraglich auszu-

schliessen, entspricht deshalb nicht weniger einem Bedürfnis als die Möglichkeit, das Nachrücken in den Vorrang zu vereinbaren. Wenn die Vorinstanz annimmt, durch die Errichtung eines einzigen Pfandtitels für die ganze in Frage stehende Pfandstelle oder durch die Errichtung mehrerer kleinerer, im Range aufeinander folgender und mit dem Recht zum Nachrücken in den Vorrang ausgestatteter Titel innerhalb dieser Pfandstelle lasse sich praktisch der gleiche Erfolg erzielen wie durch Errichtung mehrerer gleichrangiger Pfandrechte mit der Berechtigung zum « Nachrücken in den Nebenrang », so trifft dies jedenfalls dann nicht zu, wenn die fragliche Pfandstelle dazu dienen soll, Forderungen *verschiedener* Gläubiger sicherzustellen. Dass nach der Zulassung von dinglich wirkenden Abmachungen über das « Nachrücken in den Nebenrang » kein wirtschaftliches Bedürfnis bestehe, lässt sich aber auch nicht etwa damit begründen, dass « innerhalb des ersten Ranges zurückbezahlte Grundpfandtitel, sofern sie überhaupt auftreten, nicht gelöscht zu werden pflegen »; denn abgesehen davon, dass es immerhin vorkommen kann, dass einer von mehreren erstrangigen Pfandtiteln gelöscht wird, kommen Abmachungen der erwähnten Art nicht nur bei Pfandtiteln im ersten Range, sondern auch bei andern Grundpfandrechten in Frage.

b) Dem Pfandeigentümer bringt das « Nachrücken » von Gläubigern in den « Nebenrang » keine grösseren Nachteile als ihr Nachrücken in den Vorrang. Da die nachgehenden Gläubiger grundsätzlich die ihnen ursprünglich zugewiesene Pfandstelle beibehalten, wie immer die Gliederung der vorgehenden Pfandrechte sich gestalten möge, hat das « Nachrücken » eines Gläubigers in den « Nebenrang » nicht etwa zur Folge, dass sich für die nachgehenden Gläubiger der Pfandvorgang vermindert. Wird von mehreren gleichrangigen Pfandrechten eines gelöscht, und können die übrig gebliebenen Gläubiger des betreffenden Ranges auf Grund einer dahingehenden Vereinbarung beanspruchen, dass ihnen dieser Rang künftig allein zukomme, so ist es

dem Eigentümer vielmehr unbenommen, im Nachrang zu den derart privilegierten Pfandrechten, jedoch im Vorrang zu den Pfandrechten, die jenen bisher im Range unmittelbar nachfolgten, ein neues Pfandrecht im Betrage des gelöschten zu errichten, m.a.W. aus der Nebenpfandstelle wird eine gleich grosse Zwischenpfandstelle.

Anders verhält es sich nur, wenn die nachfolgenden Gläubiger ihrerseits das Recht zum Nachrücken in den Vorrang haben. Ist dieses Recht vor demjenigen der vorgehenden Gläubiger zum « Nachrücken in den Nebenrang » vorgemerkt worden, so rücken sie ungeachtet des zuletzt genannten Rechts in die entstandene Lücke ein (Art. 972 ZGB). Ist das Recht der nachfolgenden Gläubiger zum Nachrücken in den Vorrang dagegen später als das Recht der vorgehenden Gläubiger zum « Nachrücken in den Nebenrang » vorgemerkt worden, so hat der Umstand, dass von den vorgehenden, unter sich gleichrangigen Pfandrechten eines gelöscht wird, für die nachfolgenden Gläubiger wenigstens die Wirkung, dass sich der Pfandvorgang für sie um den Betrag des gelöschten Pfandrechts verringert, m.a.W. dass vor ihnen keine Zwischenpfandstelle entsteht. Dafür ist dann aber eben nicht die Vereinbarung über das « Nachrücken in den Nebenrang », sondern diejenige über das Nachrücken in den Vorrang verantwortlich.

c) Die Rechtsstellung der nachgehenden Grundpfandgläubiger wird durch Vereinbarungen, die vorgehenden Gläubigern die Berechtigung zum « Nachrücken in den Nebenrang » gewähren, nicht beeinträchtigt, und die Übersichtlichkeit des Grundbuchs leidet unter der Vormerkung von Vereinbarungen über das « Nachrücken in den Nebenrang » nicht stärker als unter der Vormerkung von Vereinbarungen über das Nachrücken in den Vorrang.

Art. 814 Abs. 3 ZGB ist nach alledem wie die beiden vorhergehenden Absätze auf den Fall der Löschung eines von mehreren gleichrangigen Pfandrechten entsprechend anzuwenden, d.h. Vereinbarungen über das « Nachrücken in

den Nebenrang» sind gleich zu behandeln wie solche über das Nachrücken in den Vorrang.

Die Vorinstanz macht freilich noch geltend, dass nach Art. 959 Abs. 1 ZGB persönliche Rechte nur dann im Grundbuch vorgemerkt werden können, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bestimmung kann jedoch die entsprechende Anwendung von Art. 814 Abs. 3 ZGB auf einen Fall, der zweifellos nur versehentlich nicht in diese Bestimmung einbezogen worden ist, nicht hindern; dies umso weniger, als das Nachrückungsrecht wohl eher als Akzessorium des (dinglichen) Pfandrechts denn als persönliches Recht im Sinne von Art. 959 ZGB anzusehen ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Grundbuchamt des Kantons Zug angewiesen, das am 11. Juni 1945 zur Vormerkung angemeldete Recht zum «Nachrücken in den Nebenrang» im Grundbuch vorzumerken.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

72. Auszug aus dem Urteil vom 30. November 1945 i. S. V. gegen eidg. Militärdepartement.

Disziplinarrechtspflege.

1. Wird wegen einer Tatsache, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist, im Laufe dieses Verfahrens eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet (oder ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet), so ist der Disziplinarentscheid in der Regel bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen (Art. 30 Abs. 3 des Beamtengesetzes).
2. Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts. Es wird durch ein freisprechendes Strafurteil nicht gehindert, in freier Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des Strafrichters die Schuldfrage neu zu beurteilen (Art. 30 Abs. 4 des Beamtengesetzes).

Jurisdiction disciplinaire.

1. Lorsqu'une instruction pénale est ouverte ou reprise, touchant un fait sur lequel porte déjà une procédure disciplinaire, la décision disciplinaire doit, en règle générale, être suspendue jusqu'à la fin de la procédure pénale (art. 30 al. 3 de la loi sur le statut des fonctionnaires).
2. Pouvoir d'examen du Tribunal fédéral. Un jugement pénal prononçant l'acquiescement n'empêche pas le Tribunal fédéral de trancher à nouveau la question de la culpabilité en appréciant librement les motifs de fait et de droit sur lesquels le juge pénal s'est fondé (art. 30 al. 4 de la loi sur le statut des fonctionnaires).

Giurisdizione disciplinare.

1. Quando un'istruttoria penale è aperta o ripresa in merito ad un fatto sul quale verte già un procedimento disciplinare, la decisione disciplinare dev'essere sospesa, di regola, sino al termine della procedura penale (art. 30 cp. 3 della legge sull'ordinamento dei funzionari federali).
2. Sindacato del Tribunale federale. Una sentenza di assoluzione non impedisce che il Tribunale federale decida nuovamente la questione della colpeabilità apprezzando liberamente le ragioni di fatto e di diritto, sulle quali il giudice penale s'è basato (art. 30 cp. 4 della legge sull'ordinamento dei funzionari federali).

Tatbestand (gekürzt):

Der Beschwerdeführer, Beamter der eidg. Militärverwaltung, wurde am 9. März 1945 vom eidg. Militärdepartement vorläufig vom Dienst enthoben, nachdem er durch ein Urteil vom 8. Januar 1945 wegen Diebstahls bestraft worden war. Am 27. Juni 1945 reichte er gegen das Urteil ein Wiederaufnahmegesuch ein. Am 3. Juli teilte er dies dem Militärdepartement mit; er fügte bei, dass er auf Grund einer Besprechung mit einem Beamten des Departements annehme, das administrative Verfahren werde bis zum Entscheid über das Wiederaufnahmegesuch ruhen. Am 6. Juli wurde er indessen mit sofortiger Wirkung aus dem Bundesdienst entlassen. In den Erwägungen wurde auf jenes Urteil verwiesen und dem Beamten auch ein Diebstahlsversuch vorgeworfen, obwohl er von dieser Anschuldigung durch ein weiteres Urteil vom 19. Oktober 1944 freigesprochen worden war. Am 20. Juli 1945 wurde jenes Wiederaufnahmegesuch gutgeheissen, und am 13. August 1945 wurde der Beschwerdeführer auch hier freigesprochen.